

Anlage 2

Hintergrundinformationen zur Aussetzung des Familiennachzugs

Allein um die Flüchtlingszahlen zu begrenzen, hat die Bundesregierung mit dem sogenannten Asylpaket II im März 2016 die Chancen von Flüchtlingen, ihre engsten Angehörigen nachzuholen, eingeschränkt. Diejenigen, die keinen Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), sondern einen subsidiären Schutz erhalten haben, sind bis einschließlich 16. März 2018 vom Familiennachzugsrecht ausgeschlossen. Erst nachdem diese zweijährige Frist verstrichen ist, dürfen die Betroffenen überhaupt beantragen, ihre Angehörigen zu sich nach Deutschland zu holen. Für sie wird damit die Familientrennung nach monatelanger Flucht und nicht minder lang gezogenem Asylverfahren erheblich weiter hinausgeschoben.

Nicht zufällig änderte sich nach dem Inkrafttreten des Asylpakets II die Entscheidungspraxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Immer mehr Syrer*innen, aber auch Iraker*innen oder Eritreer*innen erhalten seither statt des GFK-Status lediglich subsidiären Schutz (siehe [BT-Drucksache 18/11473, S. 6 ff.](#)). Im vergangenen Jahr betraf dies bundesweit 153.700 Menschen – das waren rund 25% aller Asylentscheidungen (bereinigte Schutzquote). Zum Vergleich: 2015 fielen gerade mal 0,7 % aller Antragsteller*innen unabhängig vom Herkunftsland in diese Schutzkategorie (bereinigte Schutzquote). Mit rund 121.000 Entscheidungen machten 2016 Syrer*innen die größte Betroffenenengruppe aus: Obwohl die Lage in Syrien unverändert katastrophal geblieben ist, bekamen Zehntausende nur den subsidiären Schutz erteilt.

Im Jahr 2017 setzt sich die Schlechterstellung von Syrer*innen beim Flüchtlingsschutz weiter fort. Der Anteil der subsidiär Geschützten übersteigt den Anteil der GFK-Geschützten inzwischen deutlich. Zwischen Januar und Oktober 2017 bekam mit rund 62% der Großteil der syrischen Flüchtlinge nur den subsidiären Schutz erteilt (laut BAMF-Geschäftsbericht für Oktober 2017 betraf dies [51.607 von insgesamt 83.555 inhaltlichen Entscheidungen](#)).

Ein Großteil der syrischen Flüchtlinge wird lange auf Schutz und Verbleib in Deutschland angewiesen sein. Für subsidiär Geschützte gibt es im Hinblick auf Rückkehrmöglichkeiten nach Syrien keinerlei Unterschied zu den GFK-Geschützten. Selbst nach einem Sieg des Assad-Regimes wären dauerhafter Friede in Syrien und eine sichere Rückkehr weder für GFK-Flüchtlinge noch für subsidiär Geschützte noch lange nicht in Sicht. Die kürzlich im syrischen Staatsfernsehen ausgesprochenen Drohungen des Top-Generals des Assad-Regimes Issad Zahreddine richteten sich gegen alle syrischen Geflüchteten: [»Kehrt nicht zurück! Wir werden euch niemals verzeihen!«](#) (SPIEGEL-Artikel vom 11. September 2017)

Vor diesem Hintergrund muss einer Aufweichung des Schutzstatus sowie einer Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Geschützten, von der hauptsächlich syrische Flüchtlingsfamilien betroffen sind, entschieden entgegengetreten werden. PRO ASYL fordert, den Familiennachzug für subsidiär Geschützte zu den gleichen Bedingungen wie für Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zu ermöglichen.

Für die hier lebenden Betroffenen bedeutet die Aussetzung des Familiennachzugs unerträgliche Ungewissheit, in der sie von ihren Ehegatten, Eltern oder Kindern getrennt leben müssen. Insbesondere für Minderjährige mit subsidiärem Schutz bedeutet die lange Aussetzung faktisch seine Abschaffung, weil sie das Recht auf Elternnachzug verlieren, sobald sie volljährig werden. Für die zurückgelassenen Familienangehörigen bedeutet dies eine Trennung auf Jahre und das Ausharren im Kriegs- und Krisengebiet, Schutzlosigkeit und Verelendung. Wenn Familien das ihnen zustehende Recht auf Zusammenführung genommen und Ehegatten, Eltern und Kindern die Möglichkeit versperrt wird, legal und sicher zu fliehen, werden sie auf diese Weise in die Hände von Schleppern getrieben und müssen gefährliche Routen auf sich nehmen.

Die Aussetzung des Familiennachzugs verhindert zudem, dass sich Flüchtlinge gut integrieren können. Während die in Deutschland Angekommenen lange auf eine Entscheidung in ihrem Asylverfahren warten, harren ihre Familien oft unter schwierigsten Umständen aus. Wer um das Leben seiner engsten Angehörigen bangen muss, kann sich auf die Herausforderungen, die ein Neuanfang in fremder Umgebung bedeutet, nur schwer einlassen.

Warum der Familiennachzug nicht länger ausgesetzt werden darf

Das Recht, als Familie zusammenleben zu können, ist grund- und menschenrechtlich verbrieft: im Grundgesetz (Artikel 6), in der Europäischen Menschenrechtskonvention (Artikel 8) und weiteren Menschenrechtskonventionen, wie zum Beispiel dem Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte (Artikel 17). Auch in den europäischen Regelungen ist der Familienschutz festgeschrieben, wie in der Familienzusammenführungsrichtlinie und der Qualifikationsrichtlinie (Artikel 23). Tatsächlich wird das Recht auf Familie von der Bundesregierung jedoch seit langer Zeit bewusst beschnitten und praktisch untergraben.

Die jahrelange Trennung von Familien ist aus Sicht von PRO ASYL verfassungswidrig und menschenrechtlich unhaltbar. Eine Aussetzung oder mehrjährige Wartezeit ist bei subsidiär Geschützten, die z.B. wegen drohender Folter im Herkunftsland einen Schutzstatus haben, völlig unverhältnismäßig, da die Angehörigen in der Regel ebenfalls im Herkunftsland gefährdet sind oder unter prekären Umständen in Transitländern leben.

Nebeneffekt: Gerichte werden entlastet

Zu fordern ist die Aufhebung der Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Geschützte auch wegen der Überlastung der Verwaltungsgerichte. Ein Großteil der bei Gerichten anhängigen Klagen betrifft syrische Antragsteller*innen, die gegen die Erteilung des minderen subsidiären Status und für eine Anerkennung nach der GFK klagen.

Zum 31. Mai 2017 waren 276.000 Rechtsmittel zu Asylverfahren bei den Verwaltungsgerichten anhängig (siehe [BT-Drucksache 18/13551, S. 23](#)). Davon gehen 57.000 auf Klagen von Syrer*innen zurück, die Rechtsmittel gegen den subsidiären Schutz eingelegt haben ([BT-Drucksache 18/13551, S. 26](#)). Klagen von Syrer*innen haben bei Gericht eine hohe Erfolgsquote: Zwischen Januar und Mai 2017 wurde in über 8.000 Verfahren inhaltlich entschieden (siehe [BT-Drucksache 18/13551, S. 27](#)) – davon in über 6.000 Fällen auf den höheren Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention – die Erfolgsquote beträgt rund 78%!

Inzwischen ist die Zahl anhängiger Gerichtsverfahren in Asylfragen zum 30. Juni 2017 auf 322.000 gestiegen ([BT-Drucksache 18/13703, S. 8](#)). Davon dürften einmal mehr Klagen von Syrer*innen auf GFK-Schutz einen erheblichen Teil ausmachen. Mit der Fortsetzung der Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Geschützte werden Betroffene in jahrelange Gerichtsverfahren gezwungen und Gerichte überlastet.

PRO ASYL fordert:

Die familienfeindliche Verweigerung des Familiennachzugs für subsidiär Geschützte muss unverzüglich beendet werden. Eine Verlängerung oder weitere Aussetzung hat zu unterbleiben.

Eine zügige Visaerteilung für Nachzugsberechtigte muss sichergestellt werden. Dazu gehören eine ausreichende personelle Ausstattung der Deutschen Botschaften, ihre effektive Erreichbarkeit und der Verzicht auf bürokratische Nachweiserfordernisse.

Europäische Solidarität bedeutet auch die Öffnung legaler Ausreisemöglichkeiten für Schutzsuchende aus Griechenland in die anderen europäischen Länder. Die Familienzusammenführung gemäß der Dublin-Verordnung muss wieder rechtskonform und zügig ermöglicht werden.

PRO ASYL steht Ihnen für Rückfragen und weitere Informationen gerne zur Verfügung:

069 / 24 23 14 30 | presse@proasyl.de | Postfach 160624 | 60069 Frankfurt a.M. | www.proasyl.de